



Bekanntmachung des Landratsamtes Heidenheim

**über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Die Stadt Herbrechtingen, Lange Straße 58, 89542 Herbrechtingen, hat die wasserrechtliche Plangenehmigung zur ökologischen Aufwertung und Gewässerstrukturverbesserung am Brenzufer Bolheim – Viehweide Nord auf den Flurstücken Nr. 9, 9/1, 1903/1, 1903/2, 1903/3, 1903/9, 1906 und 1414 der Gemarkung Herbrechtingen beantragt.

Beim Landratsamt Heidenheim ist deshalb ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die Veränderungen an dem Gewässer Brenz und am Brenzufer anhängig.

Das Vorhaben fällt als naturnaher Gewässerausbau in den Anwendungsbereich des UVPG, weshalb im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und § 5 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, da das Vorhaben in der Wasserschutzzone III der gemeinsamen Wasserfassungen im Brenztal und damit in einem Wasserschutzgebiet gemäß § 51 WHG liegt. Es gilt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977 (Nr. 51 - WR VI 704/1).

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, hier: des Landratsamtes Heidenheim, aufgrund überschlägiger Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG werden die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wie folgt angegeben:

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht. Störungen der UGA-Wasserkraftanlage werden durch die Bühnenanordnung vermieden.

Natürliche Ressourcen werden schonend genutzt. Anfallender Erdaushub wird wieder verwendet.

Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind nicht zu erwarten und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Vegetation oder Ökosystem nicht zu befürchten.

Umweltverschmutzungen und Belästigungen werden vermieden. Ein Befahren der Gewässersohle des Mutterbettes wird beim Bau vermieden, um Schlammfreisetzungen zu minimieren. Ein Abschwemmen von Saatgut wird durch geeignete Maßnahmen wie Anwalzen und Sichern verhindert.

Die verwendeten Stoffe und Technologien sind ökologisch geeignet. Für die Ansaat von Hochstauden wird z.B. autochthones Saatgut aus dem Produktionsgebiet Schwäbische Alb verwendet.

Das betroffene Gebiet wird ökologisch nicht bzw. nur zumutbar beeinträchtigt. Aufgrund der bestehenden Nutzung ist der Gewässerzustand auf einer siebenstufigen Bewertungsskala des LUBW mit der Note 6 „sehr stark verändert“ eingestuft. Defizite wie der begradigte und gradlinige Verlauf des Gewässers, gleichbleibende Fließgeschwindigkeiten, gleiche Böschungsneigungen, geringe Solsubstratdiversität und Mängel im Uferbewuchs und im Uferzustand werden durch die Anlage eines Seitenarms mit Amphibienlaichgewässer verbessert. Der Fischschutz wird berücksichtigt. Der Hochwasserschutz wird durch Schaffung von Retentionsraum verbessert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heidenheim, 25.09.2019

gez. Peter Polta
Erster Landesbeamter

Tag der Veröffentlichung: 25.09.2019